

Johannes Beleites

Gut zehn Jahre sind vergangen, seit der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl ein noch immer einzigartiges Gesetz unterzeichnete: Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, kurz Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), vom 20. Dezember 1991. Das Gesetz ist nicht nur ob der dort geregelten Materie einzigartig – schließlich sorgte inmitten einer Revolution die Besonnenheit der friedfertigen Akteure für den Erhalt der Akten ihrer vormaligen Peiniger. Der Satz „Ich will meine Akte sehen!“ war neben der Selbstbestätigung „Wir sind das Volk!“ (und nicht die da oben auf den Festtribünen zum vierzigsten Jubeltag der DDR) eine der zentralen Aussagen der Ostdeutschen bei ihrer Selbstbefreiung im Herbst 1989. Dieses Gesetz ist auch ein Stück wirklicher deutscher Vereinigung: Ein ostdeutsches Anliegen („Ich will meine Akte sehen!“) wurde zu einem großen Teil mit Hilfe westdeutschen Archiv- und Datenschutzrechts in ein gesamtdeutsches Gesetz gegossen. Revolutionsrecht ist das Stasi-Unterlagen-Gesetz allenfalls in dem Sinne, daß sein in der ostdeutschen Revolution gründendes Anliegen 1990 gegen den Willen beider deutscher Regierungen von den Abgeordneten der Volkskammer, Bürgerrechtlern und Demonstranten zum Bestandteil des Einigungsvertrages gemacht wurde. Es geht hier also nicht um rechtsstaatsfremde Vorschriften, sondern vielmehr um ein sehr zeitgemäßes Gesetz, das neben Elementen aus dem Datenschutz- und Archivrecht auch solche aus dem sehr jungen Feld der Informationsfreiheits- und Akteneinsichtsgesetze miteinander verbindet.

Seit etwa einem Jahr geht der Bürger Helmut Kohl gerichtlich gegen die mit diesem Gesetz verbundene Praxis der Aktenherausgabe vor. Daß er zuvor lange Jahre als Bundeskanzler diese Praxis akzeptierte, ficht ihn nicht an. Allerdings ist diese Situation weniger absurd, als sie auf den ersten Blick scheint. Hier wird deutlich, daß der Bundeskanzler Helmut Kohl juristisch nicht deckungsgleich mit dem Bürger Helmut Kohl ist. Der Bürger Kohl fühlt sich heute zu Recht nicht durch das frühere Handeln des Bundeskanzlers Kohl gebunden. Das Berliner Verwaltungsgericht übersah jedoch in seinem Urteil vom 4. Juli 2001 dieses Auseinanderfallen eines Menschen in die Rechtsfiguren Bürger, Amtsträger und Person der Zeitgeschichte. Für die Gauck-Behörde sind diese Unterscheidungen gängige Praxis: Bei der Herausgabe von Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte, Amtsträger und Inhaber politischer Funktionen und auch bei solchen über MfS-Mitarbeiter, Begünstigte und Denunzianten werden private Informationen konsequent geschwärzt. Das wenig differenzierende Herangehen der Berliner Verwaltungsrichter an den Sachverhalt (es ging nämlich nur um die Herausgabe von Informationen über den Amtsträger, die Person der Zeitgeschichte und den Inhaber politischer Funktionen Helmut Kohl, nicht jedoch um Informationen aus seiner Privatsphäre) sowie die fehlende Erörterung der tatsächlichen Herausgabepaxis der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) bescherten

dieser eine Niederlage vor dem Berliner Verwaltungsgericht. Die Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts auf Grund der Revision der BStU ist für den 8. März 2002 terminiert. Das Ergebnis darf mit Spannung erwartet werden. Ursache für diese Ungewißheit ist eine zumindest unklare Formulierung des § 32 StUG.

Danach hat die Bundesbeauftragte Forschung und Presse unter anderem „Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind“ (§ 32 Abs. 1 Nr. 3, 1. Anstrich) zur Verfügung zu stellen. Wer als Betroffener und Dritter gilt, ist weiter vorn im Gesetz definiert (§ 6, Abs. 3 und 7: Betroffene sind Personen, zu denen das MfS zielgerichtet Informationen gesammelt hat. Dritte sind sonstige Personen, die in den Akten auftauchen und weder Mitarbeiter noch Begünstigte des MfS sind). Strittig ist die Bedeutung des Halbsatzes „soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind“. Liest man statt „soweit“ als erstes Wort „die“, wie es das Berliner Verwaltungsgericht offenbar tat, scheint die Sachlage klar. Personenbezogene Informationen über die genannten Personengruppen dürften nur herausgegeben werden, wenn diese Personen nicht Betroffene oder Dritte wären. Wer nicht Betroffener oder Dritter ist, muß aber nach den Legaldefinitionen der Personengruppen im allgemeinen Teil des StUG Mitarbeiter oder Begünstigter des MfS sein. Daß deren Unterlagen von der Behörde an Forschung und Presse herauszugeben sind, ist jedoch gesondert geregelt. Die oben zitierte streitbefangene Vorschrift würde demnach leer laufen. Die andere, sinnvolle Auslegung nimmt als Bezugsgröße nicht die Person, sondern – wie in § 6 Abs. 8 StUG vorgeschrieben – die jeweilige Information. Demnach müßten personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Amtsträger und Funktionsinhaber herausgegeben werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, in der derselbe Mensch als Betroffener oder Dritter gemäß StUG zu werten ist. Klarer ausgedrückt: Informationen mit privatem Charakter sind zu schwärzen, solche über das öffentliche Wirken einer Person der Zeitgeschichte, über das amtliche Handeln eines Amtsträgers oder das politische Wirken eines Inhabers politischer Funktionen sind an Forschung und Presse herauszugeben. Genauso handelte die Gauck-Behörde in den letzten zehn Jahren.

Der Halbsatz ist also ebenso mißverständlich wie überflüssig. Überflüssig, weil die Aufzählung über die an Forschung und Presse herauszugebenden personenbezogenen Informationen mit einer weiteren Abwägungsklausel beendet wird: Unterlagen sind nur herauszugeben, „soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden“. Derartige sehr allgemein gehaltene Klauseln sind im Archiv- und Datenschutzrecht jedoch nicht ungewöhnlich. Schließlich stehen sich hier zwei verfassungsmäßige Grundrechte gleichberechtigt gegenüber: Das Grundrecht auf Datenschutz auf der einen Seite, das Grundrecht auf Informationsfreiheit, einschließlich Wissenschafts- und Pressefreiheit, andererseits. Beide Grundrechte sind für das Funktionieren des demokratisch organisierten Gemeinwesens unent-

behrlich. Kein Gesetzgeber kann jedoch die Abwägung des Archivars im konkreten Einzelfall vorwegnehmen. Kein Fall gleicht dem anderen und selbst derselbe Fall ist je nach verstrichener Zeitspanne anders zu bewerten. Derartige Abwägungsklauseln haben sich in der Praxis tausendfach bewährt.

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, nach einer damals sehr umstrittenen und von vielen Befürchtungen begleiteten Öffnung von Geheimdienstakten, wird durch eine nüchterne Betrachtung der heutigen Rechts- und Sachlage die beeindruckende Erfolgsbilanz dieses Gesetzes keineswegs geschmälert. Auch das Berliner Verwaltungsgericht hat sich nicht prinzipiell gegen die bisherige Praxis der Gauck-Behörde ausgesprochen. Es regte in seinem Urteil eine entsprechende Novellierung des Gesetzes durch den Bundestag an. Die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Marianne Birthler, bat den Bundestag um eine „Klarstellung“ im Sinne der bisherigen Handhabung des Gesetzes. Daß diese Bestandsaufnahme nun ausgerechnet durch Helmut Kohl „angeregt“ wird, der am Ende seiner Amtszeit als Bundeskanzler nicht gerade durch eine sorgfältige Aktenordnung von sich Reden machte, ist allenfalls ein Treppenwitz der Geschichte. Durch eine Gesamtrevision des StUG nach zehnjähriger Praxis und eine sich daran orientierende Novellierung könnte der nunmehr fast zwei Jahre währende Streit zwischen Helmut Kohl und Otto Schily einerseits und Joachim Gauck und Marianne Birthler andererseits konstruktiv beendet werden.

Ziel sollte dabei im wesentlichen die rechtliche Absicherung der bisher geübten, auf einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens beruhenden Praxis sein. Verbesserungen sind – neben der oben erörterten Präzisierung des § 32 – in folgenden drei Punkten nötig und möglich:

1. *Bestandsgarantie*: Streichung der Datenvernichtungsvorschrift des § 14

Am dringendsten ist die Streichung von § 14 StUG. Dieser sieht auf Antrag der in den Akten aufgeführten Personen die Möglichkeit einer Anonymisierung der Originalakten sowie gegebenenfalls deren Vernichtung vor. Bisher wurde diese Vorschrift nicht wirksam, da entsprechende Anträge erst ab 2003 gestellt werden dürfen. Zwar gibt es verschiedene Ausnahmeklauseln zugunsten der Forschung, jedoch ist dieses Verfahren praktisch nicht durchführbar – niemand kennt heute den künftigen Forschungsbedarf, zumal längst noch nicht alle Stasi-Unterlagen erschlossen sind.

Bisher einmalig im Archivrecht soll hier das Grundrecht auf Datenschutz durch Vernichtung von Archivgut durchgesetzt werden. Üblich ist in solchen Fällen eine befristete Sperrung bestimmter Unterlagen. Ein derartiges Übergewicht des Datenschutzes zu Lasten der Informations-, Wissenschafts- und Pressefreiheit führt zu Archiven, die aussehen wie ein Kleiderschrank nach heftigem Mottenbefall. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung würde demnach jedem das Recht geben, sein Bild in der Geschichte nicht durch seine

Handlungen, sondern durch nachträgliches Aussortieren und Vernichten der Zeugnisse seiner Verfehlungen bestimmen zu können.

Über das Ergebnis derartig falsch verstandenen Datenschutzes können übrigens all jene anschaulich berichten, die Anfang der neunziger Jahre an Evaluierungen ostdeutscher Universitäten beteiligt oder Mitglieder in Überprüfungskommissionen des öffentlichen Dienstes waren: Sie hatten es damals mit Personalakten zu tun, die auf Grund eines Erlasses der vorletzten DDR-Regierung von den Betroffenen zuvor hatten bereinigt werden können. Das Ergebnis waren dünne Mappen, deren Aussagekraft gegen Null tendierte. Wenn der Gesetzgeber hier nicht tätig wird, tritt § 14 am 1. Januar 2003 automatisch in Kraft.

2. Zugangsgarantie: Streichung der Zweckbindung

Bei strenger Auslegung des Gesetzes ist der wissenschaftliche und journalistische Zugang zu den Stasi-Akten derzeit lediglich zur Aufklärung der Stasi-Tätigkeit möglich. Marianne Birthler betonte wiederholt, das Gesetz sei nicht zur Aufarbeitung rein westdeutschen Geschehens erlassen worden. In Anbetracht der bisherigen positiven Erfahrungen im Umgang mit den Stasi-Akten erscheint eine gesetzliche Beschränkung der wissenschaftlichen Fragestellungen kontraproduktiv, wissenschaftsfeindlich und unnötig. Daß eine wissenschaftliche Nutzung auch außerhalb der reinen MfS-Geschichte sinnvoll und ohne Schaden der Betroffenen möglich ist, zeigen inzwischen unzählige Publikationen. Aber auch im Bereich der Strafverfolgung wurden Stasi-Akten inzwischen erfolgreich für die Aufklärung von Vorgängen verwendet, die keine unmittelbare Berührung zur MfS-Tätigkeit aufwiesen. Jüngstes Beispiel dafür ist das „La Belle“-Verfahren vor dem Berliner Landgericht.

3. Forschungsgarantie: Einführung eines Privilegs für Forschungseinrichtungen als § 32 a

Ein entscheidender Teil der für die Zeitgeschichtsforschung relevanten Daten befindet sich in personenbezogenen Unterlagen des MfS. Diese können bisher von der Forschung lediglich in anonymisierter Form eingesehen und verwendet werden. Eine Ausnahme bildet die BStU-Forschungsabteilung: Dort ist eine Einsichtnahme und Verwendung vor der Anonymisierung möglich. Diese erfolgt erst vor einer Publikation der Forschungsergebnisse. Ein großer Teil der Forschung ist nur auf diese Weise realisierbar. Die Arbeit der BStU-Forschungsabteilung hat sich durchaus bewährt – für Betroffene und deren Persönlichkeitsrechte ist durch die Arbeit der Wissenschaftler kein Schaden entstanden. Nur die Wissenschaft hat gewissermaßen Schaden genommen: Wissenschaftlicher Diskurs, der Austausch über Forschungsergebnisse und Fragestellungen, die Überprüfbarkeit von Ergebnissen und Quellen, die damit verbundene geistige Anregung – all das ist unter derartigen Bedingungen nicht möglich. Die gegenwärtige Beschränkung des wissenschaftlichen Zugangs auf wenige, behördlich einge-

bundene Wissenschaftler ist daher mit erheblichen Erkenntniseinbußen verbunden. Ein Forschungsmonopol einer staatlichen Behörde ist aber unter dem Gesichtspunkt von Gleichbehandlung und Forschungsfreiheit auch rechtlich ausgesprochen bedenklich. Eine Ausweitung des Quellenzugangs für Forschungsinstitute wäre nicht ohne gesetzliches Vorbild: § 476 der Strafprozeßordnung bzw. § 29 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt ermöglichen seit einem reichlichen Jahr Forschungsinstitutionen – natürlich unter strikten Datenschutzaufgaben – sogar den Zugang zu Unterlagen aus laufenden Strafverfahren bei Polizei und Justiz.

In der gegenwärtigen Auseinandersetzung ist es wichtig, festzuhalten, daß es hier nicht um ein irgendwie geartetes „Aktenstrafrecht“ geht. Eine Argumentation, wie sie heute von einigen früheren Bürgerrechtlern vertreten wird, sie würden durch die Öffnung ihrer Akten für die Zeitgeschichtsforschung und die Presse ein zweites Mal bestraft, spiegelt zwar tatsächliche Ängste, geht aber an der Sache vorbei. Sie waren es schließlich, die sich vehement für die Erhaltung der Stasi-Akten einsetzten, auch um ihre wichtige Rolle im Widerstand gegen die Diktatur selbst begreifen und gegebenenfalls in der Zeitgeschichtsschreibung darstellen zu können. Ein Ergebnis dieser Bemühungen war beispielsweise das Berliner Matthias-Domaschk-Archiv, das dieser Tage sein zehnjähriges Bestehen feierte. Hierher gaben viele Betroffene Kopien ihrer Stasi-Akten, weil sie – nicht zu Unrecht – befürchteten, daß ein wissenschaftlicher Zugriff über die Gauck-Behörde weitaus schwerer ist. Einige von ihnen hat allerdings die (vorwissenschaftliche) Vorstellung noch nicht verlassen, sie könnten selbst über ihr Bild in der Zeitgeschichtsschreibung bestimmen. Darin gibt es dann eine gewisse Nähe zu Helmut Kohl.

Die Verwendung und Bewertung der Stasi-Unterlagen durch Strafverfolgung, zur Überprüfung von Mandatsträgern und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes oder auch zu Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungszwecken muß durch die jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt werden. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz soll lediglich die archivische Sicherung, Erhaltung und Bereitstellung sowie die Grenzen der Verwendung der Stasi-Unterlagen regeln. Die historische Interpretation der Unterlagen muß Sache eines vielschichtigen Nutzerkreises sein. Je größer dabei die wissenschaftliche Konkurrenz ist, desto differenzierter und sachgerechter werden die Forschungsergebnisse sein.

[Ein ausführlicher Vorschlag des Autors zur Novellierung des StUG kann als pdf-Datei aus dem Internet über die Homepage des Leipziger Bürgerkomitees (www.runde-ecke-leipzig.de) bzw. des Berliner Matthias-Domaschk-Archivs (www.havemann-gesellschaft.de) heruntergeladen werden. Autor und Leipziger Bürgerkomitee sind an Hinweisen, Meinungen und konstruktiver Kritik interessiert: johannes.beleites@gmx.de oder mail@runde-ecke-leipzig.de]